



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

G e s c h ä f t s o r d n u n g
der
Fachgruppe "Lackchemie"
in der
Gesellschaft Deutscher Chemiker

Präambel

Für die nach §§ 3 und 17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (Fassung vom Oktober 2006) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe im Oktober 1959 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker angenommen und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 20. September 2007 geändert wurde und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2007 rechtgültig geworden ist.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Fachgruppe – bis Ende 2007 unter dem Namen Anstrichstoffe und Pigmente – führt ab Januar 2008 den Namen "Lackchemie". Unter diesem Begriff zusammengefasst sind alle Aktivitäten auf dem Gebiet der Beschichtungsstoffe, insbesondere Lacke und Farben, deren Rohstoffe, Herstellung und Anwendung. Die Fachgruppe ist ein Organ der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Sie hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

1. Förderung des Berufswissens aller, die im Bereich der Beschichtungsstoffe, deren Rohstoffe, Herstellung und Anwendung tätig sind, durch wenigstens eine Vortragsveranstaltung pro Jahr und regionale Diskussionsrunden mit dem Ziel, die technische Kompetenz in der Lackbranche im deutschsprachigen Raum zu erhalten und zu steigern;
2. Mitarbeit in den Gremien und Veranstaltungen der GDCh zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Lack- und Lackierindustrie zum Ziele hoher gesellschaftlicher Akzeptanz;
3. Pflege des kollegialen Zusammenhalts aller an den o. a. Fachgebieten interessierten Chemiker, Ingenieure, Techniker und kaufmännisch sowie betriebswirtschaftlich ausgebildeten Angestellte der Lack- und Lackierindustrie;

4. Pflege der Verbindung mit Forschungsinstituten, Fachhochschulen, Fachschulen und Universitäten und deren Vertreter, die auf dem Gebiet der Lackchemie tätig sind, sowie mit ausländischen Organisationen ähnlicher Art;
5. Aktive Förderung der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Beschichtungsstoffe und deren Rohstoffe;
6. Unterstützung der Ausbildung auf dem Gebiet der Lackchemie.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Fachgruppe hat

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung;
- c) fördernde Mitglieder;
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh.

Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Fachgruppe "Lackchemie" interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind: Studierende der Chemie und angrenzender Gebiete bis einschließlich der Promotion und andere an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Zu c) Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden sein.

Zu d) Als assoziierte Mitglieder der GDCh können solche Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss;
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 der GDCh-Satzung;
- c) durch Entscheid des Fachgruppenvorstandes. Dieser Beschluss wird durch die GDCh-Geschäftsstelle vollzogen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe von den ordentlichen, studentischen Mitgliedern und anderen Mitgliedern in Ausbildung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 31. März gebührenfrei an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten.

Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt. Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Fachgruppe durch Leistungen in angemessener Höhe.

§ 6 Organe der Fachgruppe

Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alljährlich vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, üblicherweise in Verbindung mit der jährlichen Fachgruppentagung einberufen werden. Über die anstehende Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu informieren. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50 % der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Gesamtvorstand dies verlangt.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§ 11 und 12).

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekannt gegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden durch Briefwahl entsprechend der Wahlordnung vom 26.

September 2006 gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Außerdem beruft der Vorstand gemeinsam die Mitglieder des Arbeitsausschusses. Auf Wunsch des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder mit der ehrenamtlichen Durchführung von Aufgaben betreuen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss besteht außer den drei Mitgliedern des Vorstands aus etwa 15 Mitgliedern, die alle Arbeitsgebiete der Fachgruppe vertreten sollen. Außerdem sind jeweils die beiden ehemaligen ersten Vorsitzenden der letzten vorhergehenden Amtsperioden Mitglieder des Arbeitsausschusses. In besonderen Fällen können zur Lösung spezieller Aufgaben Fachgruppen-Mitglieder zeitlich begrenzt in den Arbeitsausschuss berufen werden. Die Geschäfte des Arbeitsausschusses werden von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Obmann des Arbeitsausschusses, geführt. Sämtliche Mitglieder des Arbeitsausschusses arbeiten ehrenamtlich. Sie werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig. Bei Beschlussfassung gilt einfache Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Zur Herbeiführung eines Beschlusses muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Arbeitsausschusses anwesend sein. Wenigstens 1x/Jahr findet eine Sitzung statt, zu der der Obmann einlädt.

Der Arbeitsausschuss ist berechtigt, Projektgruppen für bestimmte Aufgaben und Zielsetzungen auf freiwilliger Basis einzurichten.

§ 10 Ehrengericht

Für Ehrengerichtsfragen ist ausschließlich das Ehrengericht der Gesellschaft Deutscher Chemiker zuständig (siehe § 16 der GDCh-Satzung).

§ 11 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller anwesenden ordentlichen Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Wird die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so kann die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 21 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand nach Anhörung des letzten Fachgruppenvorsitzenden über die Verwendung des Fachgruppenvermögens für einen der in § 2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Dreiviertel-Mehrheit der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der GDCh.

Frankfurt am Main, im Juli 1969

Geänderte Fassung: durch die Mitglieder der Fachgruppe mit Frist 31. Dezember 2000 angenommen.

Geänderte Fassung: durch die Mitglieder der Fachgruppe mit Frist 31. Dezember 2007 angenommen

Frankfurt am Main, im Januar 2008